

Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel

Vom 11. August 2009 (Stand 5. Oktober 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt erhebt folgende Standplatzgebühren, und zwar pro Standplatz und Veranstaltung: ²⁾

² Für spezielle Geschäfte etc., die nicht veranstaltungstypisch sind, aber zur Attraktivitätssteigerung der Veranstaltung beitragen, kann die Gebühr reduziert werden.

§ 2

¹ Zusätzliche Leistungen für Werbung, Administration, Logistik, Energie, Reinigung, Instandstellung, Dekoration, Abfallentsorgung, Wasser- und Abwasserleitungen usw. hat der Bewilligungsnehmer bzw. die Bewilligungsnehmerin bei sämtlichen Messen und Märkten selbst zu organisieren und zu bezahlen.

§ 3

¹ Für den Erlass einer begründeten Ablehnungsverfügung erhebt die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing eine Gebühr in der Höhe von CHF 200.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2010 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte vom 17. Juni 2003 aufgehoben.

¹⁾ [SG 153.800](#).

²⁾ Für die Standplatzgebühren siehe Anhang.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.08.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	KB 15.08.2009
26.09.2023	05.10.2023	Anhang 01	Inhalt geändert	KB 30.09.2023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.08.2009	01.01.2010	Erstfassung	KB 15.08.2009
Anhang 01	26.09.2023	05.10.2023	Inhalt geändert	KB 30.09.2023

Anhang zu § 1 Abs. 1

Die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt erhebt folgende Standplatzgebühren, und zwar pro Standplatz und Veranstaltung:

1. Basler Herbstmesse:¹⁾**Kindergeschäfte***Kategorie 1*

Fahrgeschäfte für Kinder,
weitere Kinderattraktionen

CHF 50 pro m²**Fahrgeschäfte***Kategorie 2*

Allgemeine Fahrgeschäfte,
deren Gebühren nicht
anderweitig geregelt sind

bis 100 m²
101 m² bis 200 m²
201 m² bis 500 m²
ab 501 m²

CHF 100 pro m²
CHF 45 pro m²
CHF 35 pro m²
CHF 15 pro m²

Kategorie 3

Autoscooter und Geisterbahnen
mit fahrenden Fahrgastgondeln

CHF 45 pro m²**Schiess- und Spielgeschäfte***Kategorie 4*

Schiess- und Spielgeschäfte

CHF 150 pro m²*Kategorie 5*

Schiess- und Spielgeschäfte,
Rund-Pavillons

CHF 130 pro m²**Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte***Kategorie 6*

Verpflegungsgeschäfte
ohne Süsswarengeschäfte

bis 20 m²
ab 21 m²

CHF 450 pro m²
CHF 400 pro m²

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen

CHF 30 pro m²

Separate Lagerflächen

CHF 20 pro m²*Kategorie 7*

Süsswarengeschäfte und
Marrongeschäfte

bis 12 m²
ab 13 m²

CHF 300 pro m²
CHF 250 pro m²

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen

CHF 30 pro m²

Separate Lagerflächen

CHF 20 pro m²**Handelsgeschäfte***Kategorie 8*

Handelsgeschäfte,
staatliche Einheiten;
Marktbuden

CHF 210 pro m²
zuzügl. MWSt

staatliche Einheiten;
Marktstände

CHF 160 pro m²
zuzügl. MWSt

¹⁾ Ziff. 1 geändert durch RRB vom 24. 3. 2015 (wirksam seit 29. 3. 2015).

Handelsgeschäfte, eigene Einheiten	bis 12 m ²	CHF 150 pro m ²
eigene Einheiten «Häfelimärt»	ab 13 m ²	CHF 100 pro m ² CHF 15 pro m ²

Fahrzeuge*Kategorie 9*

Wohnmobile, Wohn-, Küchen-, Stallwagen, etc.		CHF 15 pro m ²
---	--	---------------------------

2. Basler Weihnachtsmarkt:

Handelsgeschäfte*Kategorie 1*

Handelsgeschäfte, staatliche Einheiten; Marktbuden		CHF 400 pro m ² zuzügl. MWSt
--	--	--

Kategorie 2

Eigene Einheiten	bis 18 m ²	CHF 350 pro m ²
	19 m ² bis 30 m ²	CHF 100 pro m ²
	ab 31 m ²	CHF 50 pro m ²

Verpflegungs- und Süswarengeschäfte*Kategorie 3*

Verpflegungsgeschäfte ohne Süswarengeschäfte		CHF 500 pro m ²
---	--	----------------------------

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen		CHF 50 pro m ²
---------------------------------	--	---------------------------

Separate Lagerflächen		CHF 20 pro m ²
-----------------------	--	---------------------------

Kategorie 4

Süswarengeschäfte und Marronigeschäfte		CHF 450 pro m ²
---	--	----------------------------

Es werden nur Verkaufs- und Produktionsflächen ohne Dachmasse verrechnet.

Separate Steh- oder Sitzflächen		CHF 30 pro m ²
---------------------------------	--	---------------------------

Separate Lagerflächen		CHF 20 pro m ²
-----------------------	--	---------------------------

Fahrgeschäfte

Für Fahrgeschäfte, die für den Basler Weihnachtsmarkt zugelassen werden, gelten die Gebühren der Basler Herbstmesse.

3. Basler Stadtmarkt und Schlemmer-Markt:²⁾**Handelsgeschäfte mit Jahresbewilligung***Kategorie 1*

Teilnahme an 5 – 6 Tagen pro Woche:

bis 6 m² (Mindestbelegung) pro Woche CHF 50 pro m²

ab 7 m² zusätzlich pro Woche CHF 4 pro m²

Teilnahme an 1 – 4 Tagen pro Woche:

bis 6 m² (Mindestbelegung) pro Tag CHF 3.50 pro m²

ab 7 m² zusätzlich pro Tag CHF 0.50 pro m²

(Berechnung pro Tag)

²⁾ Fassung vom 26. September 2023, in Kraft seit 5. Oktober 2023 (KB 30.09.2023)

Alle Handelsgeschäfte mit Jahresbewilligung erhalten jeweils eine Monatsrechnung. Teilnahmen ausserhalb der angemeldeten Markttag werden separat verrechnet. Die angemeldeten Tage sind einzuhalten, andernfalls ein anderer Tarif zur Anwendung gelangen kann.

Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung

Kategorie 2

Tagesgebühr:	bis 6 m ² (Mindestbelegung)	CHF 3.50 pro m ²
	ab 7 m ² zusätzlich	CHF 0.50 pro m ²
Administrationsgebühr pro Teilnahme		CHF 10

Verpflegungsgeschäfte

Kategorie 3

Jahresbewilligungen oder unterjährig befristete Bewilligungen

Teilnahme an 5 – 6 Tagen pro Woche:

bis 6 m² (Mindestbelegung) pro Woche CHF 60 pro m²

ab 7 m² zusätzlich pro Woche CHF 10 pro m²

Teilnahme an 1 – 4 Tagen pro Woche:

bis 6 m² (Mindestbelegung) pro Tag CHF 7 pro m²

ab 7 m² zusätzlich pro Tag CHF 1 pro m²

Tagesbewilligungen

Für die Tagesbewilligung gilt der Tarif 1 – 4 Tage plus Administrationsgebühr von CHF 10

Steh- oder Sitzflächen

Separate Steh- oder Sitzflächen, sofern Platz vorhanden:

Teilnahme an 5 – 6 Tagen pro Woche:

pro m² pro Monat CHF 2.50

Teilnahme an 1 – 4 Tagen pro Woche:

pro m² pro Tag CHF 2.50

Abrechnung

Alle Verpflegungsgeschäfte erhalten jeweils eine Monatsrechnung. Geschäfte, die sowohl Handels- wie auch Verpflegungsware anbieten, werden gemäss der entsprechenden Kategorie verrechnet, sofern ein klar getrennter Verkauf mit separater Theke stattfindet. Sollte eine räumlich klare Unterscheidung nicht möglich sein, kommen die Gebühren für Verpflegungsgeschäfte zur Anwendung.

4. Neuwarenmarkt:³⁾

Neuwarengeschäfte mit Jahresbewilligung

Kategorie 1

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern CHF 10 pro Laufmeter

Gebührenzuschlag für Tiefen von mehr als 3 Metern pro Tag CHF 10 pro Tiefenmeter

Neuwarengeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10 % auf den Jahresgesamtbetrag.

Neuwarengeschäfte ohne Jahresbewilligung

³⁾ Fassung vom 26. September 2023, in Kraft seit 5. Oktober 2023 (KB 30.09.2023)

Kategorie 2

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern	CHF 10 pro Laufmeter
Gebührensuschlag für Tiefen von mehr als 3 Metern pro Tag	CHF 10 pro Tiefenmeter

Verpflegungsgeschäfte*Kategorie 3*

bis 6 m ² (Mindestbelegung) pro Tag	CHF 7 pro m ²
ab 7 m ² zusätzlich	pro Tag CHF 1 pro m ²

Verpflegungsgeschäfte können als Ergänzung zum Neuwarenangebot zugelassen werden. Verpflegungsgeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10 % auf den Jahresgesamtbetrag.

5. Flohmärkte:⁴⁾**Flohmarktgeschäfte mit Jahresbewilligung***Kategorie 1*

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern	CHF 10 pro Laufmeter
Flohmarktgeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10 % Ermässigung auf dem Jahresgesamtbetrag.	

Flohmarktgeschäfte ohne Jahresbewilligung*Kategorie 2*

Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern	CHF 10 pro Laufmeter
--	----------------------

Verpflegungsgeschäfte*Kategorie 3*

bis 6 m ² (Mindestbelegung) pro Tag	CHF 7 pro m ²
ab 7 m ² zusätzlich	pro Tag CHF 1 pro m ²

Verpflegungsgeschäfte können als Ergänzung zum Flohmarktangebot zugelassen werden. Verpflegungsgeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10% auf den Jahresgesamtbetrag.

6. Quartiermärkte:

Berechnung nach Gesamtfläche des jeweiligen Quartiermarktes	Mindestbelegung 50 m ²	CHF 1.10 pro m ²
---	-----------------------------------	-----------------------------

7. Weihnachtsbaummarkt:⁵⁾8. Zirkusse:⁶⁾

⁴⁾ Fassung vom 26. September 2023, in Kraft seit 5. Oktober 2023 (KB 30.09.2023)

⁵⁾ Aufgehoben am 26. September 2023, in Kraft seit 5. Oktober 2023 (KB 30.09.2023)

⁶⁾ Ziff. 8 aufgehoben durch RRB vom 17. 9. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).